

Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: September 2017 · www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2016

Inhalt:

Recht aktuell

- > Korrekte Vereinbarung des Arbeitsortes

Steuern aktuell

- > Umwälzende Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes: die Grunderwerbsteuer wird nach dem Nettoentgelt erhoben

Wirtschaft aktuell

- > Wissen Sie, wie die Buchhaltungsunterlagen richtig aufzubewahren sind?

Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–November 2017

> Korrekte Vereinbarung des Arbeitsortes

Von Václav Vlk, Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Dass in einem Arbeitsvertrag die Arbeit, der Arbeitsort und der Tag des Arbeitsantritts vereinbart werden müssen, ist allgemein bekannt. Aber schauen wir uns im nachfolgenden Text eine der angeführten Erfordernisse genauer an.

Gemäß § 34 Abs. 1 lit. b) des tschechischen Arbeitsgesetzbuches hat ein Arbeitsvertrag „den Ort oder die Orte der Ausübung der Arbeit, an denen die Arbeit [...] ausgeübt werden soll“, zu beinhalten. Bereits der Gesetzestext gibt so eine Antwort auf die Frage, **ob in einem Arbeitsvertrag mehrere Arbeitsorte vereinbart werden können**. Zulässig ist also, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer etwa „Prag und Brunn“, „Mittelböhmen und Prag“ etc. vereinbaren. Wurden mehrere Arbeitsorte vereinbart, kann festgelegt werden, für welche Zeitabschnitte welcher Arbeitsort gilt (z.B. „montags, dienstags und mittwochs Prag; donnerstags und freitags Brunn“ oder „November bis März Spindlermühle, April bis Oktober Prag“).

Das Arbeitsgesetzbuch der Tschechischen Republik gibt jedoch keine Antwort auf die Frage, ob der Arbeitsort durch eine konkrete Adresse definiert werden muss oder ob es sich **um eine Gemeinde, einen Bezirk, eine Region** oder gar um die ganze **Tschechische Republik** handeln darf. Das Gesetz formuliert in dieser Hinsicht keine Beschränkungen. Sofern die entsprechende Vereinbarung hinreichend bestimmt ist, kann keine der skizzierten Möglichkeiten ausgeschlossen werden (unzulässig wäre aber sicherlich eine Formulierung wie: „an allen für die Ausübung der Arbeit geeigneten Orten“).

Eine Versetzung eines Arbeitnehmers zur Ausübung einer Arbeit an einen anderen als den im Arbeitsvertrag vereinbarten Ort ist nur mit dessen Zustimmung möglich (vgl. § 43 Abs. 1 Arbeitsgesetzbuch). Um eine **Dienstreise** handelt es sich, wenn der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber für eine beschränkte Dauer zur Ausübung einer Arbeit an einen Ort außerhalb des vereinbarten Arbeitsorts geschickt wird (vgl. § 42 Abs. 1 Arbeitsgesetzbuch). Ein Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer nur auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer auf eine Dienstreise entsenden.

Die Praxis ruft manchmal nach einer möglichst breiten Festlegung des Arbeitsortes in der Hoffnung, dass der Arbeitgeber zu einer Reisekostenerstattung nur dann verpflichtet ist, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des derart definierten Arbeitsortes auf Dienstreisen entsandt

wird. Eine solche Schlussfolgerung ist jedoch nicht zulässig. Bei der Ausübung einer Arbeit im Rahmen eines festgelegten Arbeitsortes würde es sich zwar nicht um eine Dienstreise handeln (und der Arbeitgeber müsste daher hierfür keine Zustimmung des Arbeitnehmers zu einer solchen Ausübung der Arbeit einholen), jedoch wäre auch hier die Pflicht zu einer Reisekostenerstattung gegeben. Gemäß § 34a Arbeitsgesetzbuch gilt nämlich, dass bei einer breiter als einer Gemeinde gefassten Definierung des Arbeitsortes als **regelmäßiger Arbeitsplatz für die Zwecke der Bestimmung der Reisekostenerstattung** jene Gemeinde gilt, in der die Reisen des Arbeitnehmers zum Zwecke der Ausübung einer Arbeit am häufigsten aufgenommen werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können als regelmäßigen Arbeitsplatz für die Zwecke der Reisekostenerstattung einen anderen Ort festlegen, jedoch darf ein solcher Ort nicht breiter definiert werden als eine Gemeinde, und es sollte sich um den Ort handeln, der sich innerhalb des vereinbarten Arbeitsortes befindet. Auf eine **Reisekostenerstattung** hat ein Arbeitnehmer gemäß § 152 Arbeitsgesetzbuch der Tschechischen Republik nicht nur bei einer Dienstreise Anspruch, sondern auch **bei einer Fahrt außerhalb des für die Zwecke der Reisekostenerstattung festgelegten regelmäßigen Arbeitsplatzes**.

Wurde der Arbeitsort im Arbeitsvertrag breiter gefasst, ist der Arbeitgeber nach seinen Belangen berechtigt, dem Arbeitnehmer anzuordnen, seine Arbeit überall im Rahmen dieses breiter festgelegten Arbeitsortes auszuüben. Bei einer etwaigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer wegen einer Aufhebung des Arbeitsplatzes wird jedoch der im vorherigen Satz angeführte Vorteil für den Arbeitgeber zum Nachteil: Während bei der Vereinbarung des Arbeitsortes z.B. „Prag“ eine Auflösung des jeweiligen Arbeitsplatzes in der in Prag belegenen Betriebsstätte genügt und der Arbeitgeber dieselbe Stelle etwa in Brünn einrichten kann, wäre dieses Vorgehen unzulässig und eine Kündigung ungültig, falls der mit dem gekündigten Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitsort beide angeführten Gemeinden umfassen sollte (also z.B. als Arbeitsort die „Tschechische Republik“ vereinbart wurde).

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Václav Vlk

Rechtsanwalt

Associate Partner

Tel.: +420 236 163 720

E-Mail: vaclav.vlk@roedl.cz

> Umwälzende Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes: die Grunderwerbsteuer wird nach dem Nettoentgelt erhoben

Von Lenka Krupičková, Michael Pleva
Rödl & Partner Prag

Einleitend

- > Haben Sie in den letzten drei Jahren eine Immobilie verkauft oder erworben und die Grunderwerbsteuer bezahlt? Falls ja, lesen Sie bitte aufmerksam.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden – die auf den Grunderwerb entfallende Umsatzsteuer ist nicht Grunderwerbsteuerpflichtig.

Steuerpflichtige können nun die Erstattung der auf die Umsatzsteuer entfallenden bezahlten Grunderwerbsteuer durch die Berichtigungserklärung beantragen und dadurch Steuerersparnisse von 4 Prozent der auf den Grunderwerb entfallenden Umsatzsteuer erzielen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hatte zu entscheiden, ob auch die auf den Immobilienkaufpreis entfallende Umsatzsteuer Grunderwerbsteuerpflichtig ist. Die Gemeinde Střelské Hoštice hat im Jahre 2015 ihr Grundstück verkauft. Nach dem Kaufvertrag umfasste der Kaufpreis auch die Umsatzsteuer. Die Grunderwerbsteuer wurde jedoch nur aus dem Netto-Grundstückspreis bezahlt. Da nach der Beurteilung des zuständigen Finanzamtes auch die auf den Kaufpreis entfallende Umsatzsteuer Grunderwerbsteuerpflichtig war, wurde ein Nachforderungsbescheid erlassen.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht der Finanzverwaltung, dass die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht nur den vereinbarten Kaufpreis, sondern auch die darauf entfallende Umsatzsteuer umfasst. Nach der Beurteilung der Finanzverwaltung umfasst der vereinbarte Kaufpreis alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer für den Grunderwerb zu leisten hat, d.h. auch die Umsatzsteuer. Da diese Schlussfolgerung auch durch die Begründung zum Gesetzesentwurf bekräftigt wurde, wird die Grunderwerbsteuer nach dem um die Umsatzsteuer erhöhten Kaufpreis erhoben.

Das Oberste Verwaltungsgericht war damit jedoch nicht einverstanden. Es vertritt die Ansicht, dass nur die durch den Immobilienverkauf erzielten Erträge – die Veräußerungserträge – steuerpflichtig sind. Die Umsatzsteuer stelle für den Steuerpflichtigen keinen Ertrag dar, da sie abgeführt werden muss. Die Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer wider-

spreche dem Besteuerungszweck und dem Neutralitätsprinzip der Umsatzsteuer.

Aktuell kann nicht vorweggenommen werden, wie die Finanzämter auf das Urteil reagieren werden. Es ist jedoch durchaus möglich, die Berichtigungserklärung abzugeben und die Erstattung der Grundsteuer zu beantragen, die für die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer bezahlt wurde. Da nach dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes die Umsatzsteuer kein Bestandteil des Kaufpreises ist, ist die Abgabe einer Berichtigungserklärung empfehlenswert.

Veröffentlicht in Hot News 04.09.2017

Ihr Ansprechpartner



Mgr. Lenka Krupičková, LL.M.
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 248
E-Mail: lenka.krupickova@roedl.cz



Ing. Michael Pleva
Steuerberater
Tel.: +420 236 163 232
E-Mail: michael.pleva@roedl.cz

> Wissen Sie, wie die Buchhaltungsunterlagen richtig aufzubewahren sind?

Von Jiří Holcman, Rödl & Partner Brunn

Einleitend

- > Trotz einer stark vorangetriebenen Digitalisierung werden noch viele Papierunterlagen erstellt und aufbewahrt. In unserem Artikel möchten wir die Aufbewahrungspflicht erläutern.

Nach dem Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. (nachfolgend nur „Rechnungslegungsgesetz“ oder „RIG“) sind die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen, die Speichieranlagen, Datenträger und Programme vor Beschädigung, Vernichtung, unberechtigter Manipulation, Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Durch das Rechnungslegungsgesetz wird die „Aufbewahrungspflicht“ geregelt, im Zentralregistergesetz Nr. 499/2004 Gbl. wird der Begriff „Aufbewahrung von Akten“ verwendet.

Durch §§ 31 und 32 RIG werden die Ablage und Aufbewahrung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen detailliert geregelt. Werden die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen nicht aufbewahrt, wird gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – gegen die Aussagekraft der Bücher und transparente Bestandsaufnahmen von Vermögensgegenständen und Schulden – verstoßen. Das Rechnungslegungsgesetz regelt des Weiteren die Aufbewahrungsfristen (nach dem Zentralregistergesetz „Fristen für die Aufbewahrung von Akten“) für einzelne Bücher und sonstige Aufzeichnungen, die Verpflichtung zur Aushändigung der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen an Rechtsnachfolger sowie die Behandlung der Bücher bei Auflösung der Gesellschaft.

Aufbewahrungsfristen für die wichtigsten Bücher

§§ 31 und 32 RIG:

- > Jahresabschlüsse und Lageberichte sind über **zehn Jahre** nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.
- > Buchungsbelege, Bücher, Abschreibungspläne, Bestandsverzeichnisse, Kontenpläne sowie sonstige Aufzeichnungen sind über **fünf Jahre** nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzubewahren.
- > Sonstige relevante Unterlagen (nach § 33 RIG Beweise für die Buchungen) müssen über **fünf Jahre** nach Ablauf des Geschäftsjahres aufbewahrt werden.

§ 35 des Umsatzsteuergesetzes:

- > Rechnungen sind über **zehn Jahre** nach Ende des Voranmeldungszeitraums aufzubewahren.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

§ 35a des Sozialversicherungs-Durchführungsgesetzes:

- > Originale der Sozialversicherungsausweise, die im jeweiligen oder unmittelbar folgenden Kalenderjahr erstellt werden, und Originale sonstiger Bescheinigungen sind über **drei Jahre** nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- > Entgeltsbescheinigungen und Rentenversicherungsnachweise für Rentner müssen über **zehn Jahre** aufbewahrt werden.
- > Entgeltsbescheinigungen und Rentenversicherungsnachweise sind über **30 Jahre** nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Anlage 1 des Zentralregistergesetzes:

- > U.a. die Gründungsverträge, Satzungen, Betriebsordnungen, Protokolle der Vorstands- und Aufsichtsratsitzungen, Protokolle der Haupt- oder Gesellschafterversammlungen, Umwandlungsverträge, Lage- und Prüfungsberichte und Jahresabschlüsse können nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist **nur nach vorheriger Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet werden**. Diese Unterlagen werden mit dem Geschäftszeichen „A“ (vgl. unten) versehen.

Die Aufbewahrung einiger Schriftstücke kann durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt werden. Diese Schriftstücke sind dann über die längste gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren.

Es gelten jedoch auch Ausnahmen. Überschreiten die Gewährleistungsfrist oder die Dauer eines Reklamationsverfahrens die Aufbewahrungsfristen nach tschechischem Rechnungslegungsgesetz, sind die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen über die Gewährleistungsfrist oder die Dauer des Reklamationsverfahrens aufzubewahren. Die Aufzeichnungen können in Papierform, elektronischer Form oder Mischform (§ 33 RIG) aufbewahrt werden. Sie werden entweder eigenhändig unterzeichnet oder mit einer elektronischen Signatur versehen. Elektronische Aufzeichnungen oder Aufzeichnungen in der Mischform müssen so erstellt werden, dass die Unversehrtheit des Inhaltes und Lesbarkeit der Belege für natürliche Personen gewährleistet sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass einige Papiere oder Tinten verblassen. In diesen Fällen können die Belege unter gesetzlichen Voraussetzungen (Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhaltes, Lesbarkeit etc.) von der Papierform in die elektronische Form überführt werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Da die Aufbewahrung der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen gesetzlich nur allgemein vorgeschrieben ist, sind die Aufbewahrungsgrundsätze bei Bedarf durch eine interne Richtlinie (Aufbewahrungsordnung) zu regeln. Durch die Aufbewahrungsordnung sind die aufzubewahrenden Schriftstücke, deren Kennzeichnung und Vernichtung sowie die Aufbewahrungsfristen zu bestimmen und die beauftragten Personen zu ernennen. Die Aufbewahrungsordnung kann in die Aktenordnung eingegliedert werden, durch die der Umlauf der Schriftstücke – von der Erstellung über die Erledigung, Aufbewahrung und Vernichtung hin – bestimmt wird. Die Aufbewahrungsordnung ist nach gültigen gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und sollte für alle Mitarbeiter der Gesellschaft verbindlich sein.

Für die Erfassung, Aufbewahrung und Vernichtung der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen gilt das o.g. Zentralregistergesetz Nr. 499/2004 Gbl. Durch dieses Gesetz sind die Aufbewahrung, Registrierung, Begriffe und die Vernichtung von Schriftstücken geregelt, wobei hervorgehoben wird, dass der Verfasser der Schriftstücke für ihre ordnungsmäßige Vernichtung verantwortlich ist.

Die Aufbewahrung der Schriftstücke kann ausgelagert werden. Die Fachgesellschaften sorgen dafür, dass die

Schriftstücke den Aufbewahrungsfristen nach Geschäftszeichen (vgl. unten) richtig zugeordnet, in geeigneten Räumen aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Zustimmung des Staatsarchivs zur Vernichtung auch vernichtet werden.

Kennzeichnung der Schriftstücke

Für eine übersichtliche Anlage sollten in den Schriftstücken die Aufbewahrungsfrist (Frist, über die die Schriftstücke aufzubewahren sind) und das Geschäftszeichen (Behandlung der Schriftstücke nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist) vermerkt werden.

Die Schriftstücke sind zuerst in drei Gruppen einzuteilen und mit dem entsprechenden Geschäftszeichen zu kennzeichnen:

- > „A“ (Ablage) – Schriftstücke mit einem Dauerwert,
- > „AW“ (Auswahl) – Schriftstücke, vor deren Vernichtung beurteilt werden muss, ob sie dauerhaft aufbewahrt werden müssen oder vernichtet werden können („A“ oder „V“),
- > „V“ (Vernichtung) – Schriftstücke ohne Dauerwert, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Hinter dem entsprechenden Buchstaben sollten die Aufbewahrungsjahre stehen. Beispiele: Kennzeichnung „V5“ – Vernichtung nach fünf Jahren, Kennzeichnung „AW5“ – Beurteilung, ob das Schriftstück nach fünf Jahren vernichtet oder auf Dauer aufbewahrt wird, Kennzeichnung „A“ – dauerhafte Aufbewahrung.

Neben diesen Geschäftszeichen empfehlen wir Ihnen, die Schriftstücke mit weiteren unverwechselbaren Zeichen zu versehen – mit dem Namen der aufzubewahrenden Bücher (z.B. „Jahresabschluss“ oder „Anlageinventur“ unter Angabe des Geschäftsjahres bzw. der fortlaufenden Ablagenummer). Weiterhin ist eine Liste aller aufzubewahrenden Schriftstücke zu erstellen, nach der die Schriftstücke gesucht bzw. vor ihrer Vernichtung auf ihre Vollständigkeit geprüft werden können.

Vernichtung der Schriftstücke

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (nach dem Zentralregistergesetz „Aufbewahrungsfrist für Akten“) können die Schriftstücke vernichtet werden. Da die Anzahl der Akten für die abgelaufenen Geschäftsjahre immer steigt, ist ihre Vernichtung irgendwann unentbehrlich. Als „archivwürdige Schriftstücke“, die an das Staatsarchiv abzuliefern

sind, gelten Schriftstücke, die wegen des Entstehungszeitraums, Inhalts, Ursprungs, der äußeren Merkmale und ihres politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, historischen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Informationswertes im öffentlichen Interesse auf Dauer aufzubewahren sind. Ob die Schriftstücke einen Dauerwert haben, beurteilt das Staatsarchiv, das entscheidet, welche Schriftstücke aufzubewahren und welche zu vernichten sind.

Zustimmung des Staatsarchivs mit der Aussonderung der Schriftstücke

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach RIG bzw. nach anderen Gesetzen können die Schriftstücke mit dem Geschäftszeichen „A“ (d.h. insbesondere die in der Anlage 1 des Zentralregistergesetzes angeführten Schriftstücke) ohne Zustimmung und Bestätigung des Staatsarchivs nicht vernichtet werden. Auf der Webseite des Staatsarchives kann der Antrag auf die Aussonderung der Schriftstücke heruntergeladen werden. Die Schriftstücke können erst nach Zustimmung des Staatsarchivs mit deren Aussonderung vernichtet werden. Werden die Schriftstücke ohne Zustimmung des Staatsarchivs vernichtet, können Bußgelder erhoben werden.

Fazit

Obwohl die Aufbewahrung nicht gerade beliebt ist, ist sie sehr wichtig. Vertrauliche Angaben über die Gesellschaft, ihre Mitarbeiter oder Geschäftspartner sollten nicht an unbefugte Dritte weitergeleitet werden. Auf die aufbewahrten Schriftstücke sollte bei Bedarf schnell zurückgegriffen werden. Durch die Erstellung einer internen Richtlinie und deren Einhaltung und Überwachung sollte die Aufbewahrungspflicht erleichtert werden.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Jiří Holcman
Wirtschaftsprüfer
Senior Associate
Tel.: +420 530 300 535
E-mail: jiri.holcman@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Dezember 2017

Von **Jana Švédová**, Rödl & Partner Prag

September

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aus Sicht des Versenders

19. September 2017, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/umluva-cmr-z-pohledu-odesilatele-a-jeho-prakticky-potreb-productsmcmro/>

Internes Kontrollsystem

20. September, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Pavel Koukal*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/100/?wa=WWW17I3+SM&product=SM05297>

Oktober

E-Shops aus rechtlicher und steuerlicher Sicht

3. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Robert Divisek, Miroslav Kocman*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=92>

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) aus Sicht des Spediteurs und des Frachtführers

4. Oktober 2017, Sitz des Verlags Dashöfer, Evropská 423/178, Prag 6
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.kursy.cz/umluva-cmr-z-pohledu-dopravce-a-zasilatele-a-jejich-prakticky-potreb-productsmcmrdz/>

Motivierungsinstrumente in Industrieunternehmen – Optimierung des Lohnsystems

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Alena Spilková, Petr Andrlé, Václav Vlk*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=105>

Verrechnungspreise und ihr Einfluss auf die Körperschaftsteuer

4. Oktober 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn
Referent: *Milan Mareš, Klára Kudlíková*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=106>

Beförderungsvertrag und Speditionsvertrag beim Warentransport

12. Oktober 2017, Prag (Ort wird konkretisiert)
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Verlag Forum in Kooperation mit Rödl & Partner*

Online Einladung: <https://www.forum-media.cz/produkty/seminar-prepravni-a-zasilatelska-smlouva-pri-transportu-zbozi>

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

18. Oktober 2017, Grandior Hotel Prague
Referent: *Pavel Koukal, Eva Blechová, Juraj Szabó*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=94>

Transferpreise und die tschechische Finanzverwaltung

24. Oktober 2017, AHK Prag

Referent: Petr Tomeš, Martin Koldinský

Veranstalter: AHK in Kooperation mit Rödl & Partner

Online Einladung: <http://tschechien.ahk.de/cz/terminy/event/events/odborny-seminar-transferove-ceny-a-pristup-financni-spravy/?cHash=7f352e6021facaafbad655a7ddb512e6>**November**

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen

1. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brunn

Referent: František Geršl, Markéta Slavičinská

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=107>

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer

8. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Alena Spilková, Roman Burnus, Kateřina Jordanovová

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=95>

Aktuelle Änderungen der IFRS, Teil I.

15. November 2017, in den Vormittagstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Jana Kocurková

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=96>

Aktuelle Änderungen der IFRS, Teil II.

15. November 2017, in den Nachmittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=97>

Aktuelle Fragen des Transportrechts / Überblick über das tschechische Transportrecht und jüngste transportrechtliche Entscheidungen

16. November 2017, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Wien, Österreich

Referent: Alice Kubová Bártková

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V. in Kooperation mit Rödl & Partner Prag

Online Einladung: <http://transportrecht.org/index1.htm>

Das Privatrecht 2017

21. November 2017, Clarion Congress Hotel Prag

Referent: Monika Novotná (für Rödl & Partner)

Veranstalter: EPRAVO.CZ in Kooperation mit Rödl & Partner

Online Einladung: <https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-praha-181.html>

Zwei schwierige Themen – Vorräte und Rückstellungen – Prozess, Aufzeichnungen, Richtlinien

22. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: David Trytko, Lenka Kudrnová

Veranstalter: Rödl & Partner

Online Einladung: <http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=98>

-jsd-

Grundlagen bilden*„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“*

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik

September 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o.

Platněřská 2, 110 00 Prag 1

Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz**Redaktion:** Ing. Jana Švédová – jana.svedova@roedl.cz**Layout/Satz:** Rödl & Partner – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.